

Amtliche Bekanntmachung 037/2026

**Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft
B Besonderer Teil
und
C Schlussbestimmungen
für den Studiengang Entrepreneurship
Abschluss: Master of Science
vom 13.05.2026
Version 3 gültig ab dem 14.05.2026**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 32 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 12. Mai 2026 die nachstehende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung Teil B und C für den Studiengang Entrepreneurship Abschluss: Master of Science beschlossen.

Gliederung

B. Besonderer Teil

§ 40-EPsM	Regelstudienzeit, individuelle Teilzeit
§ 41-EPsM	Aufbau des Studiengangs
§ 42-EPsM	Studien- und Prüfungsleistungen
§ 43-EPsM	nicht belegt
§ 44-EPsM	Master-Thesis
§ 45-EPsM	Akademischer Grad, Vertiefung
§ 46-EPsM	Tabellen zum Studiengang
§ 47-EPsM	nicht belegt
§ 48-EPsM	nicht belegt
§ 49-EPsM	nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50-EPsM	Inkrafttreten
§ 51-EPsM	Übergangsregelung

B. Besonderer Teil

I. Allgemeines

§ 40-EPSM Regelstudienzeit, individuelle Teilzeit

- (1) Die Regelstudienzeit im Studiengang Entrepreneurship beträgt drei Semester.
- (2) Der Masterstudiengang kann in individueller Teilzeit studiert werden. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.

§ 41-EPSM Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System ECTS beträgt 90 CP. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Module ergeben sich aus den Tabellen (Studienverlaufsplan).
- (2) Das Studium des Masterstudiengangs umfasst die Module der Lehrplansemester (Tabelle 1 und 2). Die Fächer des Masterstudiums und die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachnoten ergeben sich aus der Tabelle 3.
- (3) Das Wahlpflichtmodul wird von den Studierenden aus einer gesonderten Modulliste des Studiengangs Entrepreneurship gewählt. Hierbei können auch mehrere Wahlpflichtfächer so kombiniert werden, dass in Summe die geforderten 6 CP erbracht wurden. Das Wahlpflichtmodul kann mit Zustimmung des Studiendekans auch aus anderen Studiengängen anderer Fakultäten sowie von anderen Einrichtungen der HKA gewählt werden. Die Modalitäten der Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen der Wahlpflichtmodule werden von den veranstaltenden Lehrereinheiten entsprechend § 46 und § 42 Absatz 3 und 4 festgelegt.
- (4) Im zweiten Lehrplansemester ist ein Vertiefungsmodul zu belegen. Dabei kann unter folgenden Vertiefungsmodulen gewählt werden:
 - Corporate Entrepreneurship
 - Startup
 - Unternehmensnachfolge

Die Wahl erfolgt eigenständig durch Belegung des jeweiligen Moduls. Das gewählte Vertiefungsmodul wird auf dem Zeugnis ausgewiesen.

§ 42-EPSM Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren selbständigen Modulteilprüfungen, muss jede Modulteilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.
- (2) Bilden mehrere Module ein Fach, muss jedes Modul des Faches jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.
- (3) Die Art und Voraussetzungen von Studienleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen, welche in Tabelle 1 mit „XS“ bzw. „XP“ bezeichnet sind, werden zu Vorlesungsbeginn von der Dozentin bzw. vom Dozenten bekannt gegeben.
- (4) Werden in einem Feld der Tabellen 1 und 2 in § 46-EPSM Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen bzw. Prüfungsleistungen zur Auswahl genannt, erkennbar durch die Verknüpfung „o.“, so gibt der Dozent bzw. die Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung die konkret zu erbringende Leistung bekannt.
- (5) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Hierüber entscheidet zu Semesterbeginn der jeweilige Dozent bzw. die Dozentin. Für die gleiche Lehrveranstaltung in folgenden Semestern ist diese Entscheidung nicht bindend; es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Lehrveranstaltung in deutscher bzw. in englischer

Sprache abgehalten wird. Prüfungsleistungen sind in der festgelegten Sprache der Lehrveranstaltung im aktuellen Semester zu erbringen.

(6) Der Studiengang nimmt gemäß § 15 Abs. 5 S. 6 des Allgemeinen Teils A der Studien- und Prüfungsordnung nicht am Verfahren der automatischen Anmeldung teil. Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen (inklusive Studienleistungen) des Studiengangs innerhalb der vom Senat festgelegten Anmeldefristen im Online-Verfahren eigenständig anmelden. Dies gilt auch für die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen.

§ 43-EPSM Praktisches Studiensemester nicht belegt

§ 44--EPSM Master-Thesis

Die Master-Thesis kann nur begonnen werden, wenn außer der Master-Thesis, dem Master-Seminar und dem Master-Kolloquium noch maximal 12 CP des Masterstudiums fehlen.

§ 45-EPSM Akademischer Grad, Vertiefung

Mit der Urkunde wird der akademische Grad „Master of Science“ verliehen (EPSM). Die Angabe des Vertiefungsmodul gem. § 41 Absatz 5 erfolgt im Masterzeugnis.

§ 46-EPSM Tabellen zum Studiengang

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in Tabelle 1 und 2:

- | | |
|---------------|--|
| 1. Spalte | EDV-Bezeichnung des Moduls (EDV-Bez.) |
| 2. Spalte | Name des Moduls (Modul) |
| 3. Spalte | Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem.) |
| 4. Spalte | Semesterwochenstunden (SWS) |
| 5. Spalte | Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System ECTS |
| 6. Spalte | Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren (Voraus.) |
| 7. Spalte | Art der Studienleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/Dauer)
Bei „XS“ s. § 42 Absatz 3-EPSM. |
| 8. Spalte | Art der Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PV/Dauer)
Bei „XP“ s. § 42 Absatz 3-EPSM. |
| 9. Spalte | Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL/Dauer) |
| 7., 8. und 9. | Spalte und § 42 Abs. 3-EPSM
Als Studienleistung (SL), Prüfungsvorleistung (PV) bzw. Prüfungsleistung (PL) können §§ 10, 12, 14 des Teils A der SPO vorgesehen werden: |

Schriftliche Prüfungen

KI	= Klausur
OBP	= Open-Book-Prüfung
St	= Studienarbeit
TKH	= Take-Home-Exam

Mündliche Prüfungen

MP	= Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)
Re	= Referat

Praktische Prüfungen

PA	= Projektarbeit
PF	= Portfolio
LA	= Laborarbeit

Nur als Prüfungsleistung (PL): MT = Master-Thesis

Für die Dauer gilt:

S = Semester M = Monat(e) W = Woche(n) T = Tag(e)

Mehrere notwendige Prüfungen werden mit „+“ verknüpft, mehrere alternative Prüfungen werden mit „o.“ verknüpft, z. B.:

„MP+KI“ bedeutet, dass sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung nötig sind.

„MP o. KI“ bedeutet, dass eine Klausur oder eine mündliche Prüfung notwendig ist.

10. Spalte Bemerkung

Tabelle Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Block = Blockveranstaltung
Tf = Terminfach
F = Fach
Wpf = Wahlpflichtfach

Masterstudiengang Entrepreneurship						Abschluss: Master of Science			Tabelle 1
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
EDV-Bez.	Modul	Sem.	SWS	CP	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	Bemerkung
EPSM110	Entrepreneurial Marketing und Sales	1	4	6		XS		KI/60	
EPSM120	Radikale und Disruptive Innovationen	1	4	6				St/1S	
EPSM130	Finanzierung, Kostenmanagement und Investition	1	4	6				(KI/90 o. MP/20)	
EPSM140	Strategieentwicklung	1	4	6				(Pf/10W o. PA/1S)	
EPSM150	Technologieentwicklung	1	2	3				(KI/45 o. Re/20)	
EPSM160	Unternehmerisches Praxisprojekt I	1	4	4				(Re/30 o. St/1S o. MP/20)	
EPSM210	Leadership im Unternehmertum	2	2	3				(KI/45 o. Re/20 o. MP/20)	
EPSM220	Unternehmensbewertung und Risikomanagement	2	4	6				(KI/90 o. MP/20)	
EPSM230	Recht	2	4	6				Re/30	
	Vertiefungsmodul	2	8	10					vgl. Tabelle 2 und § 41 (4)
EPSM250	Unternehmerisches Praxisprojekt II	2	4	4				(Re/30 o. St/1S o. MP/20)	
EPSM310	Wahlpflichtfach	3	4	6					vgl. § 41 (3)
EPSM320	Master-Thesis	3		20	vgl. § 44			MT/4M	
EPSM330	Kolloquium zur Master-Thesis	3		4				(Re/15+MP/15)	
Summen	Masterstudium			90					

Masterstudiengang Entrepreneurship						Abschluss: Master of Science			Tabelle 2
Vertiefungsmodule									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
EDV-Bez.	Modul	Sem.	SWS	CP	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	Bemerkung
Corporate Entrepreneurship (EPSMF10CE)									
EPSM240CE	Corporate Entrepreneurship	2	8	10				(KI/90+Pf/10W o. KI/90+PA/1S)	vgl. § 41 (4)
Startup (EPSMF10SU)									
EPSM240SU	Startup	2	8	10				(St/1S+MP/20)	vgl. § 41 (4)
Unternehmensnachfolge (EPSMF10UN)									
EPSM240UN	Unternehmensnachfolge	2	8	10				((KI/60 o. St/1S o. PA/1S o. MP/20)+[KI/60 o. St/1S o. PA/1S o. MP/20]+[KI/60 o. St/1S o. PA/1S o. MP/20])	vgl. § 41 (4)

Masterstudiengang Entrepreneurship			Abschluss: Master of Science		Tabelle 3
Masterprüfung					
EDV-Bez.	Name des Fachs	Zugeordnete Module	GFN innerhalb der Fachnote	Gewicht für Gesamtnote	Bemerkung
EPSMF01	Entrepreneurial Marketing und Sales	Entrepreneurial Marketing und Sales	1	1	
EPSMF02	Radikale und Disruptive Innovationen	Radikale und Disruptive Innovationen	1	1	
EPSMF03	Finanzierung, Kostenmanagement und Investition	Finanzierung, Kostenmanagement und Investition	1	1	
EPSMF04	Strategieentwicklung	Strategieentwicklung	1	1	
EPSMF05	Technologieentwicklung	Technologieentwicklung	1	0,5	
EPSMF06	Leadership im Unternehmertum	Leadership im Unternehmertum	1	0,5	
EPSMF07	Unternehmensbewertung und Risikomanagement	Unternehmensbewertung und Risikomanagement	1	1	
EPSMF08	Recht	Recht	1	1	
EPSMF9	Vertiefungsmodul	Vertiefungsmodul	1	2	vgl. Tabelle 2 und § 41 (4)
EPSMF10	Unternehmerische Praxisprojekte	Unternehmerisches Praxisprojekt I	1	2	
		Unternehmerisches Praxisprojekt II	1		
EPSMF11	Wahlpflichtfach	Wahlpflichtfach	1	1	vgl. § 41 (3)
EPSMF12	Master-Prüfung	Master-Thesis	3	5	
		Kolloquium zur Master-Thesis	2		

§ 47-EPSM nicht belegt

§ 48-EPSM nicht belegt

§ 49-EPSM nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50-EPSM Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technologie-Entrepreneurship vom 19.07.2019, Version 2 außer Kraft.

§ 51-EPSM Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Technologie-Entrepreneurship an der Hochschule Karlsruhe zum 01.09.2025 oder früher begonnen haben, setzen ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technologie-Entrepreneurship vom 19.07.2019 Version 2 fort. Sämtliche Prüfungsleistungen müssen spätestens bis zum 29.02.2028 nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technologie-Entrepreneurship vom 01.09.2025, Version 2 erbracht werden.

Karlsruhe, den 13.05.2026

Die Rektorin

gez.

Prof. Dr. phil. habil. Rose Marie Beck

Amtliche Bekanntmachung am: 13.05.2026